15ter Jahrgang. 4tes Quartal.

Wochenblatt für das Fürstenthum Oels.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich dreimal, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends, früh, in einem Bogen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr 15 Sgr.; einzeln aber kostet das Blatt 1 Sgr.; durch die Post bezogen, kostet es 18 Sgr. 9 Pf. vierteljährlich.

Inserate werden den Tag vor der Ausgabe bis spätestens Mittag 12 Uhr



angenommen: in Oels in der Expedition dieses Blattes, in Poln. Wartenberg in der Stadtbuchdruckerei, in Kempen in der Buchhandlung von G. Fränkel, in Bernstadt in der Handlung von Lorenz. Die Insertionsgebühren betragen pro Zeile nur 1 Sgr., bei Wiederholungen bloß die Hälfte.

Ein Volksblatt

für Staats- und Gemeinwohl, zur Belehrung und Unterhaltung.

(Verantwortlicher Redakteur: **K. Bitterling**. Schnellpressen-Druck und Verlag von **A. Ludwig**.)

№ 129. Donnerstag, den 28. December **1848.**

Reglement
zur
Ausführung des Wahlgesetzes für die zweite Kammer vom 6. Dezember d. J.

Bestimmungen über die Abgrenzung der Wahl-Bezirke.

§. 1. Die Landräthe haben unverzüglich nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikel 3 des Wahlgesetzes vom 6. Dezember d. J. die nöthigen Einleitungen zur Begrenzung der Bezirke für die Urwahlen zu treffen. (Vgl. §. 35).

§. 2. Sie haben also festzustellen:

1) zu welchem Wahlbezirk diejenigen Gemeinden und zu einem Gemeindeverbande nicht gehörigen Besitzungen, deren Bevölkerung nicht 250 Seelen erreicht, vereinigt werden sollen. Der so gebildete Wahlbezirk steht in Beziehung auf die Zahl der zu wählenden Wahlmänner einer Gemeinde von derselben Volkszahl gleich;

2) die Zahl der nach dem gesetzlichen Verhältniß auf die einzelnen Bezirke fallenden Wahlmänner. In den Gemeinden von mehr als 1000 Einwohnern bestimmen die Gemeindebehörden unter Aufsicht des Landraths die Zahl und Begrenzung der zu bildenden Wahlbezirke. Da kein Bezirk mehr als 10 Wahlmänner wählen soll, so ergiebt sich, daß kein Bezirk volle 2750 Einwohner enthalten darf. Um eine Ermüdung der Wahl-Versammlung zu vermeiden, wird es zweckmäßig sein, die Wahlbezirke in einem mäßigen Umfange zu halten.

Urwahlen.

§. 3. Die Wahl wird von einem Wahlvorsteher geleitet. Derselbe wird in den Städten von dem Magistrat (Bürgermeister), in den Landgemeinden von dem Landrath ernannt. In gleicher Weise wird ein Stellvertreter des Wahlvorstehers für etwanige Verhinderungsfälle ernannt. In den Landgemeinden der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen ist bei diesen Ernennungen besonders auf die Gemeinde-Vorstände (Bürgermeister, Beigeordnete, Gemeinde-Vorsteher, Amtleute) Rücksicht zu nehmen.

§. 4. In jeder Gemeinde wird sofort von der Ortsbehörde ein namentliches Verzeichniß aller nach Art. 1 und 2 des Wahlgesetzes vom 6. d. M. und Art. 67 der Verfassungs-Urkunde stimmberechtigten Wähler aufgestellt, und zu Jedermanns Einsicht in einem zu bestimmenden Lokal ausgelegt, auch daß solches geschehen, öffentlich bekannt gemacht. Wer sich darin übergangen glaubt, hat seine Einwendungen binnen drei Tagen nach der Bekanntmachung anzugeben und zu bescheinigen. Die Entscheidung über die Reklamation steht derjenigen Behörde zu, die nach §. 3 den Wahl-Vorsteher zu ernennen hat.

§. 5. Die Wahlen in allen Wahlbezirken werden im ganzen Umfang der Monarchie am 22. Januar k. J. abgehalten. Wenn in demselben Orte mehrere Wahlabtheilungen sind, so werden die Wahlen überall zur nämlichen Stunde vorgenommen.

§. 6. Die Wähler sind zur Wahl durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise vorzuladen.

§. 7. Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§. 8. In der Versammlung werden zunächst die Wählerlisten vorgelesen und die erschienenen Wähler als anwesend verzeichnet. Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung constituirt. Später erscheinende Wähler haben sich bei dem Wahl-Vorsteher zu melden und werden nachträglich als anwesend vermerkt.

§. 9. Aus der Mitte der Anwesenden ernennt der Wahl-Vorsteher einen Protokollführer und 2 bis 8 Stimmzähler und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 10. Der Wahl-Vorsteher läßt durch die Stimmenzähler gestempelte, für jede Abstimmung noch besonders zu bezeichnende Stimmzettel an die einzelnen Wähler austheilen.

§. 11. Jeder Wähler schreibt auf den ihm übergebenen Zettel den Namen des von ihm gewünschten Wahlmanns. Zettel, auf welche mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person geschrieben steht, oder aus welchem der Gewählte nicht unzweifelhaft zu erkennen ist, ebenso ungestempelte und nicht gehörig bezeichnete Zettel sind ungültig. Wähler, welche nicht schreiben können, lassen ihren Stimmzettel durch den Protokollführer schreiben.

§. 12. Die Stimmzettel werden von den Stimmzählern gesammelt und in das vor dem Wahlvorsteher und dem Protokollführer stehende Gefäß gelegt.

§. 13. Nach vollendeter Einsammlung der Stimmzettel erklärt der Wahl-Vorsteher die Abstimmung für geschlossen. Es dürfen alsdann Stimmzettel für diese Abstimmung nicht mehr angenommen werden.

§. 14. Die uneröffneten Zettel werden laut gezählt. Sollte diese Zählung durch ein mit der Zahl der Anwesenden im Mißverhältniß stehendes Resultat Bedenken erregen, so sind die Wahl-Vorsteher und Stimmzähler befugt, die Abstimmung für ungültig zu erklären und eine neue anzuordnen.

§. 15. Die Stimmzettel werden durch einen der Stimmzähler unter Vorzeigung und in Gegenwart der Versammlung laut verlesen, vom Protokollführer bei dem Namen des Kandidaten vermerkt und vorweg laut gezählt.

§. 16. Derjenige, welcher die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat, ist für gewählt zu erklären.

§. 17. Zur absoluten Stimmenmehrheit gehört mehr als die Hälfte der gültigen Stimmzettel.

§. 18. Hat sich eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen 5 Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Vorstehers gezogen wird. Bei Ausmittelung derjenigen Kandidaten, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf eine engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Loos.

§. 19. Bei engeren Wahlen sind die Stimmzettel mit anderen Namen als den auf die engere Wahl gebrachten Kandidaten ungültig.

§. 20. Ueber die Gültigkeit einzelner Stimmzettel entscheiden Wahl-Vorsteher und Stimmzähler.

§. 21. In Wahlbezirken, wo mehr als Ein Wahlmann zu wählen ist, findet vorstehendes Verfahren mit der Maßgabe statt, daß für jeden Wahlmann eine besondere Wahlhandlung vorzunehmen ist.

§. 22. Das Wahlprotokoll, welches nach den anliegenden Formularen aufzunehmen ist, wird vom Wahl-Vorsteher, den Stimmzählern und dem Protokollführer unterzeichnet, und sofort dem Wahlkommissarius (§. 25) eingereicht, welchem die Prüfung der Wahl in formeller Beziehung obliegt.

§. 23. Wenn gegen die formelle Gültigkeit einer Wahl Bedenken obwalten, so sind dieselben der Versammlung der Wahlmänner vorzulegen, welche darüber entscheidet, und sodann mit Ausschließung des Wahlmanns, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, unmittelbar zu ihrem ordentlichen Wahlgeschäft fortschreitet.

Wahl der Abgeordneten.

§. 24. Die Bezirke zur Wahl der Abgeordneten sind von den Regierungen nach Maßgabe der Bevölkerung zu bilden (Art. 5 und 6 des Wahlgesetzes). Bei der Abgrenzung derselben ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß eine Theilung der Kreise möglichst vermieden und den Wahlmännern die Theilnahme an der Wahl nicht ohne Noth erschwert wird.

§. 25. Die Regierung bestimmt den Wahl-Kommissar sowie den Wahlort und läßt davon die Wahl-Vorsteher durch die Landräthe benachrichtigen.

§. 26. Der Wahl-Kommissarius stellt aus den eingereichten Wahlverhandlungen ein Verzeichniß der Wahlmänner auf und ladet dieselben zur Wahl der vom Wahlbezirk zu wählenden Abgeordneten schriftlich ein.

§. 27. Die Wahl der Abgeordneten wird im ganzen Umfang der Monarchie am 5. Februar k. J. vorgenommen.

§. 28. Bei der Wahl der Abgeordneten kommen die Vorschriften der vorstehenden §§. 7 bis 21, mit Ausnahme der §§. 9 und 18, an deren Stelle folgende Bestimmungen treen, zur Anwendung.

§. 29. Die Stimmzähler und der Protokollführer werden auf Vorschlag des Wahlkommissarius von den anwesenden Wahlmännern aus ihrer Mitte durch Acclamation oder vermittelst Aufhebens der Hände nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt und vom Wahl-Kommissar mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet.

§. 30. Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so ist derselbe als gewählt zu erklären. Hat sich keine absolute Stimmenmehrheit ergeben, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten. Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat. Die zweite Abstimmung wird unter den übrigbleibenden Kandidaten in derselben Ordnung wie die erste vorgenommen. Jeder Stimmzettel ist ungültig, welcher einen andern als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten enthält. Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt je in der folgenden Abstimmung derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet unter ihnen das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

§. 31. Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlkommissars gezogen wird.

§. 32. In der Versammlung sowohl der Urwähler als der Wahlmänner dürfen keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden, vorbehaltlich der in §. 23 der Versammlung der Wahlmänner überwiesenen Prüfung.

§. 33. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahlkommissarius in Kenntniß zu setzen, und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zu dem Nachweise, daß sie nach Art. 8 des Wahlgesetzes wählbar sind, aufzufordern. Im Falle der Nichtannahme oder eingeräumten Nichtbefähigung hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 34. Sämmtliche Verhandlungen über die Wahl sowohl der Wahlmänner als der Abgeordneten werden von dem Wahlkommissarius der Regierung eingereicht, welche dieselben durch den Ober-Präsidenten dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an die zweite Kammer vorzulegen hat.

Allgemeine Bestimmung.

§. 35. In den keinem landräthlichen Kreisverbande angehörigen Städten werden die nach erde Obigem dem Lan obliegenden Funktionen Magistrat sowohl die Funktionen des Landraths als die der Regierung.

Berlin, den 3. Dezember 1848.

Königliches Staats-Ministerium.

Graf Brandenburg. Ladenberg. Manteuffel. v. Strotha. Rintelen. von der Heydt.

In Gemäßheit des Wahlgesetzes für die zweite Kammer vom 6. d. M. (abgedruckt in unserem Amtsblatte Seite 524 — 526) und des vorstehenden Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes für die zweite Kammer von demselben Tage bestimmen wir hiermit, daß in unserm Verwaltungs-Bezirke folgende zehn Wahlbezirke stattfinden, und daß als Wahlkommissarien an den nachbezeichneten Wahlorten folgende Personen fungiren sollen:

I. Stadt Breslau, soweit sie an der linken Oderseite liegt und von der Oder und dem Stadtgraben eingeschlossen ist: Zwei Abgeordnete; Wahlort: Breslau; Wahl-Kommissarius: Bürgermeister Bartsch.

II. Stadt Breslau, in so weit sie nicht zu dem ad I. gedachten Bezirke gehört, und Kreis Breslau: Zwei Abgeordnete; Wahlort: Breslau; Wahl-Kommissarius: Regierungsrath v. Kehler.

III. Die Kreise Brieg, Ohlau und Strehlen: Drei Abgeordnete; Wahlort: Brieg; Wahl-Kommissarius: Landrath von Rohrscheidt.

IV Die Kreise Frankenstein, Münsterberg und Nimtsch: Zwei Abgeordnete; Wahlort: Frankenstein: Wahl-Kommissarius: Landrath Graf v. Strachwitz.

V. Die Kreise Glatz und Habelschwerdt: Drei Abgeordnete; Wahlort: Glatz; Wahl-Kommissarius: Landrath Freiherr v. Zedlitz.

VI. Die Kreise Oels, Wartenberg und Namslau: Drei Abgeordnete; Wahlort: Oels; Wahl-Kommissarius: Landrath, Geheimer Regierungs-Rath von Prittwitz.

VII. Die Kreise Reichenbach und Waldenburg: Drei Abgeordnete; Wahlort: Reichenbach; Wahl-Kommissarius: Regierungs-Referendarius Olearius.

VIII. Die Kreise Schweidnitz, Striegau und Neumarkt: Drei Abgeordnete; Wahlort: Schweidnitz; Wahl-Kommissarius: Landrath v. Gellhorn.

IX. Die Kreise Trebnitz und Militsch: Zwei Abgeordnete; Wahlort: Trebnitz; Wahlkommissarius: Landrath v. Poser.

X. Die Kreise Wohlau, Steinau und Guhrau: Zwei Abgeordnete; Wahlort: Wohlau: Wahl-Kommissarius: Landrath Kober.

Breslau, den 15. December 1848.

Das Ein- und Zweikammer-System.

I.

Eine der wichtigsten Fragen für jeden mit der Gründung einer neuen Verfassung beschäftigten Staat, und somit für ganz Deutschland ist die, ob das Ein- oder Zweikammer-System herrschen soll; denn von ihrer Beantwortung muß nothwendig die Gestaltung nicht blos der nächsten Zukunft, sondern eine lange Epoche des Glückes oder Unglückes abhängen.

Fast überall im deutschen Vaterlande steht die Berufung konstituirender Versammlungen bevor, oder sie hat bereits Statt gehabt; wie in jedem Einzelstaate, so in Frankfurt für die ganze deutsche Nation, tritt daher jene Frage in den Vordergrund, und sie kann demnach nicht genug in der Presse, in Vereinen und Volksversammlungen diskutirt werden, damit in dem Augenblicke, da sie bei uns praktisch gelös't werden soll, das Volk sich eine feste unerschütterliche Meinung darüber gebildet habe und seinen Vertretern zurufe: „So und nicht anders ist unser Wille, und darnach müßt Ihr, unsere Beauftragten, Euch richten.“

Sehr erwünscht muß es uns daher sein, daß in unserem Nachbarlande, das uns den Anstoß zur Revolution gegeben, dieselbe Frage die Geister bewegte, daß auch die französische Nationalversammlung sich darüber ein Urtheil bilden mußte, und sich nach tagelangen, heftigen Debatten, worin die Vorkämpfer fast aller Parteien das Wort ergriffen haben, mit einer großen Majorität darüber aussprach. Es ist einmal die Aufgabe des französischen Volkes, für die ganze Welt die Iniative des politischen Fortschrittes zu ergreifen und wie es unseren Lehrmeistern nicht an dem guten Willen fehlt, diese erhabene, ihnen vom Weltgeiste aufgetragene Bestimmung zu erfüllen, so dürfen wir auch nicht versäumen, jene Lehren zu benutzen und bei uns praktisch anzuwenden.

Schon das Lamennais'sche Verfassungsprojekt und der erste Entwurf der französischen Konstitution, welcher am 19. Juni dieses Jahres der Nationalversammlung in Paris vorgelegt wurde, erklärten sich für das Einkammersystem und fanden in dieser Beziehung bei dem Volke den entschiedensten Anklang, obwohl die Anhänger der gestürzten Regierung ob solcher Ketzerei den lautesten Schreckensruf ertönen ließen und das nahe Ende der Republik verkündeten, wenn dem Zweikammer-Systeme nicht der Sieg würde.

Die Mehrheit der Nationalversammlung muß diese Ansicht nicht getheilt haben, indem von den 15 Bureaux, in welchen jener Entwurf zur Berathung kam, nicht weniger als 14 sich für eine einzige Kammer aussprachen; die Folge davon war, daß der gerade jetzt der Nationalversammlung vorliegende definitive Verfassungsentwurf vom 29. August, in seinem Art. 20, sich ebenfalls für eine Kammer erklärte.

Man hätte denken dürfen, daß, nachdem die öffentliche Meinung des souveränen Volkes und seiner Vertreter so unzweideutig für eine einzige Kammer sich ausgesprochen hatte, diese Entscheidung, so wichtig und folgenreich sie auch war, keinen Angriff mehr erleiden würde; allein dem war nicht so; das Einkammersystem fand den heftigsten Widerspruch, ging aber siegreich auch aus diesem, hoffentlich letzten Kampfe hervor.

Richten wir unser Augenmerk auf die Verhandlungen in der französischen Nationalversammlung, so giebt vor Allem die Persönlichkeit der Männer, welche daselbst für oder gegen das Wort ergriffen, einen Maßstab zur Beurtheilung der von ihnen geltend gemachten Gründe. — Wer vertrat die Idee der Schöpfung zweier Kammern? war auch nur ein einziger Mann, der die Republik bei ihrer Geburt mit Jubel begrüßte, oder der ihr seitdem wenigstens aufrichtig sich zugewandt hatte, bei denen, welche zwei Kammern als die Quelle des Heiles priesen? Nein, auch nicht Einer der alten oder zuverlässigen neuen Republikaner erhob sich für zwei Kammern, wohl aber kämpften dafür die Häupter der Doktrinäre und der ehemaligen dynastischen Opposition: Duvergier de Hauranne und Odillon Barrot, Männer, die bei allem Geiste und oratorischen Talente während ihrer langen politischen Laufbahn auch nicht einen Beweis von praktischer Begabung lieferten, die blinde Anhänger des englischen Konstitutionalismus sind und die Republik gerade so zärtlich lieben, wie die Polen den Kaiser Nikolaus.

Dagegen finden wir unter den Widersachern der zwei Kammern alle die Männer, welche die Februarrevolution ins Leben rufen halfen oder doch seitdem sich als wahre Anhänger derselben bewiesen; dahin gehören: Cormenien, Lammenais, Armand-Marrast, der General-Prokurator Dupin und vor Allem der edle Lamarune, dem die Göttin der Freiheit das richtige Gefühl verlieh, die Bedürfnisse des Augenblickes mit klarem, begeistertem Auge zu erkennen.

Wenn nun schon dieser Umstand ein ungünstiges Vorurtheil für die Aufrichtigkeit der Verfechter des Zweikammer-Systems erwecken mußte, so waren die Gründe, welche sie zur Unterstützung ihrer Ansicht vorbrachten, eben so wenig geeignet, eine durch die Meinung des Landes und seiner Vertreter längst gegen sie entschiedene Frage nunmehr in ihrem Sinne zu lösen.

Um unsere Leser in den Stand zu setzen, sich hierüber ein selbstständiges Urtheil zu bilden, wollen wir ihnen die Hauptargumente für das Zweikammer-System mit der Widerlegung, welche sie gefunden, darlegen und dann noch wenige Worte der Anwendung auf unsere deutschen Verhältnisse daran knüpfen.

(Fortsetzung folgt.)

Dem Andenken!

II. Von unserm Robert Blum.

Drei Momente aus seinem Frankfurter Leben.

(Schluß.)

3.

Der dritte Moment kam fünf Tage später in der Paulskirche — am 13. Oktober. Da ging Blum an mir vorbei, sagte: „heute Mittag reise ich ab nach Wien!" und gab mir die Hand zum Abschied. — „Nun glückliche Reise und gute Verrichtung! Lassen Sie sich nur nicht todtschießen!" — „Ja, das kann mir auch geschehen! Man muß es nehmen wie es kommt." — Das war das letzte Wort aus seinem Munde. — Vier Wochen darauf war es in Erfüllung gegangen.

Am Abend des 8. November saß ich mit zwei Freunden im Gasthaus zum grünen Baum. Die Nachricht: „Robert Blum ist verhaftet!" erregte alle Gemüther. Sein Schicksal war unser Gespräch. — „Was werden sie mit ihm machen? — „Den schießen sie todt!" rief ich, von einer Ahnung ergriffen. — „O, das werden sie nicht! das dürfen sie nicht!" — „Was dürfen sie nicht? Sie dürfen und wagen jetzt Alles! Und so gewiß, als ich dieses Glas Wein auf sein Wohl trinke, sie schießen ihn todt!" — Ein mir bekannter Offizier mischte sich in unser Gespräch mit der Bemerkung? was denn eigentlich Blum in Wien zu thun gehabt? er hätte dort wegbleiben sollen! — „Herr Hauptmann, fragte ich, wenn Sie eine Festung zu vertheidigen haben, können Sie da von der Bastion wegbleiben?" — „O, das ist ganz etwas anderes. Das ist mein Dienst und meine Pflicht." — „Nun, wenn der Dienst Ihnen höher steht, als eine Idee, so antworte ich, auch Robert Blum stand im Dienst einer hohen Macht!" —„Daß ich nicht wüßte! in welchem denn?" — „Im Dienst der Freiheit!" — Der Offizier schwieg. — „Und ist er für sie gefallen, so hat er sein Wort gelöset. Hat er nicht hundert Mal gesagt: Der Freiheit gilt mein Leben — ?" —

Der Offizier schwieg, biß auf seinen Schnurrbart und sah nachdenkend vor sich hin. Wir trennten uns. Ich konnte die Todesgedanken nicht los werden, während ich in finstrer Nacht durch die öden Straßen wanderte. An der Paulskirche, wo ich Blum so oft gesehen und gehört hatte, stand ich still. Nun — sagte ich vor mich hin — Du warst ein Mann! Haben sie Dich ermordet, so haben sie einen Riesen aus Dir gemacht. Da schlug es zwölf Uhr vom Dom. Mir war, als spräche seine mächtige Stimme durch das Nachtgewölke:

Mitternacht! — Noch wenig Stunden!
Und des Lebens Traum ist todt.
Und aus mörderischen Wunden
Strömt mein Blut ins Morgenroth.
Deutsches Volk! für Dich zu sterben,
War mein Sieg und Marterthum.
Willst Du meinen Lorbeer erben?
Laß nicht ab vom Freiheitwerben —
Kämpfe! — denk an Robert Blum!

Rosen und Dornen aus Frankfurt,

mit und ohne Beleuchtung.

Berger: „Die kleinen Interessen sind der Katzenjammer nach dem Rausche großer Revolutionen. Diese kleinen Interessen sind zunächst die der Dynastie; das kleine Interesse ist ferner die übermüthige Aristokratie, die sich durch die Revolution zu Boden geschmettert sah; es ist das Beamtenheer; es ist die Armee, die das Parlament der Despotie war; es ist der Clerus. Für diese Interessen würde es freilich weit bequemer sein, in den alten Absolutismus zurückzukehren." —

Vogt von Gießen: „Man wagt es zu sagen, durch französisches Geld sei die ungarische Bewegung, die Wiener Bewegung durch ungarisches Geld, und die italienische durch englisches Geld gemacht worden. Meine Herren, sind wir denn wirklich so weit gekommen, daß wir glauben, es könne ein ganzes Volk aufgestachelt werden durch so niedrige Triebfedern, als durch Geld und niederen Erwerb? Sind wir soweit gekommen, daß wir jedes großartige Gefühl, jedes Sehnen nach Freiheit aus der Brust herauszureißen uns bemühen, und daß wir wollen glauben machen, nur Geld und wieder Geld gehöre dazu, um solche Bewegungen zu veranlassen? Meine Herren! Ich muß gegen einen solchen Standpunkt in der Beurtheilung unserer Zeitbestrebungen protestiren, und zwar auf das Feierlichste. Ich erkenne etwas Höheres und Reineres, als diese niedrige und schimpfliche Triebfeder des Geldes, welche man den Regungen der Völker hier unterschieben wollte."

(D. Red.: Für Berlin wußte man nicht recht, ob man die März-Revolution aus französischen oder polnischen Beuteln holen sollte.)

Mareck aus Gratz: „Die Sprache ist das stärkste Bindungsmittel, welches die Nationen zu kräftigen Staaten vereinigen kann."

(D. Red. Sonderbar genug, das Merkmal für die Sache selbst zu nehmen. Gleiche Sprache ist das Merkmal der gleichen Nation; sind aber Nationen eben Nationen, so wird sie auch eine dritte Sprache nicht zusammenleimen, vielmehr wird die Entstehung einer solch dritten Sprache erst die Folge davon sein, daß die Nationen sich vermischten. Man denke hier an das alte Franken, das jetzige Frankreich.)

Mareck: „Können wir (Oesterreicher) ein einiges Oesterreich erhalten, dann sei an einen Anschluß an Deutschland nun und nimmermehr die Rede."

(D. Red.: Hört! ein ächter Oesterreicher, ganz schwarzgelb! Der sollte in Kremsier sitzen. — Aber doch — ein ehrlicher Deutscher!)

Wurm von Hamburg: „Ich nenne es ein Zeichen guter Vorbedeutung, daß die Jugend überall sich für Deutschland erklärt hat, denn der Jugend gehört die Zukunft."

Nachträglich sind zur Kasse des Volksvereins im Kreise Oels an kurrenten Beiträgen für den Monat November

von 30 Mitgl. d. Gem. Sibyllenort — rtl. 15 sg. — pf.
— 37 — — — Domatschine — = 17 = 6 =
— 23 — — — Kaltvorwerk — = 11 = 6 =
— 91 — — — Kl.=Elguth 1 = 15 = 6 =

und für den Monat Dezember

von 37 Mitgl. d. Gem. Domatschine 17 sg. 6 pf. und
— 21 — — — Kaltvorwerk 10 = 6 =

eingezahlt worden.

Da ich das Amt eines Kassirers des Volksvereins im Kreise Oels baldigst niederlege, so bitte ich, mich von etwa durch meine Schuld stattgefundenen Irrthümern in Kenntniß setzen zu wollen, damit die nöthige Berichtigung noch rechtszeitig erfolgen kann. **Müller.**

Nachrichtliches.

Oels, den 23. Dezember. Heut Nachmittag gegen 3 Uhr rückte eine Eskadron brauner Husaren, welche zuletzt in der Nähe Breslau's gestanden und sonst die Garnison Ohlau's bildete, hier ein. Gut Unterrichtete wollen wissen, daß sie fortan in Oels bleiben werde. Es wäre hierdurch dem längst gehegten Wunsche eines großen Theiles der Bewohner unserer Stadt nachgekommen. Freilich hört man auch Stimmen, die diesen Fall nicht als so wünschenswerth hinstellen. —

In der Nacht vom 21. zum 22. d. M., gegen ½1 Uhr brach aus unbekannter Ursache auf dem Boden des Brau= und Brennerei=Gebäudes des zu Sapratschine gehörigen, an der Oels=Trebnitzer Straße gelegenen Wirthshauses, zur „Hölle" genannt, Feuer aus. Dieses Gebäude, massiv und mit Flachwerk gedeckt, sank in Asche; leider wurde auch das gegenüberstehende mit Schoben gedeckte Wirthschaftsgebäude von den Flammen ergriffen und verzehrt, nachdem das Vieh glücklich gerettet worden war. Das mit Flachwerkdach versehene Wohngebäude wurde dagegen erhalten, obgleich die Löschhilfe durch den Umstand bedeutend erschwert worden war, daß das Wasser erst aus dem Dorfe Kampern herbeigeschafft werden mußte. — Bei diesem Brande zeigte sich wieder die Zweckmäßigkeit der feuersichern Bedachung recht augenscheinlich; denn das erhaltene Hauptgebäude stand dem ersten Feuerheerde viel näher, als das abgebrannte Wirthschaftsgebäude.

In unserer Stadt existirt immer noch der Mißbrauch, daß die Schornsteinfeger=Gehülfen oder Lehrlinge zum sogenannten „Neujahr" gehen. Es ist dies nichts weiter als eine unerlaubte Bettelei, noch dazu von Leuten, die nicht durch Noth dazu veranlaßt werden. Möge der Magistrat als Polizeibehörde Sorge tragen, daß diese Belästigung vieler Hausbesitzer dieses Neujahr nicht wieder stattfindet.

Wegen Mangel an Raum vorige Woche zurückgelegt.

Geburten.

Den 15. Novbr. Frau Kammer=Registrator Falke, geb. Liebich, eine Tochter, Elise Emma.

Den 6. Dec. die Knechtsfrau Bierbaum, geb. Folz, in Ludwigsdorf, einen Sohn, Karl Friedrich August.

Den 7. Dec. die Bäckermeistersfrau Kupfer, geb. Gerber, einen Sohn, Ernst Reinhold Rudolph.

Den 7. Dec. die Einwohnersfrau Kräusel, geb. Ebert, in Netsche, eine Tochter, Hermine Mathilde Bertha.

Den 7. Dec. die Einwohnersfrau Wende, geb. Klimpke, in Dammer, einen Sohn, Johann Karl August.

Den 8. Dec. die Tagearbeitersfrau Roy, geb. Schmidt, eine Tochter, Johanna Bertha.

Den 8. Dec. die Maurergesellenfrau Hahn, geb. Zunehmer, eine Tochter, Christiane Bertha.

Den 9. Dec. die Handschuhmachermeistersfrau Meyer, geb. Ziebel, eine Tochter, Auguste Emma Wilhelmine.

Den 9. Dec. die Einwohners= und Schneidersfrau Richter, geb. Koch, in Dammer, einen Sohn, Friedrich Wilhelm Julius.

Den 13. Dec. die unverehelichte Woitaß, eine Tochter, Johanna Maria Bertha.

Den 14. Dec. die Veteran=Unteroffiziersfrau Weiß, geb. Pahrsohn, eine Tochter, Louise Wilhelmine Bertha.

Todesfälle.

Den 15. Dec. die Schuhmachergesellenfrau Hölzel, geb. Handtke, an Brustkrankheit, alt 22 Jahr 11 Monate.

Den 16. Dec. der Hofeknecht Schmidt, in Rathe, durch den Schlag eines Pferdes tödtlich verletzt, alt 37 Jahr.

Den 17. Dec. des Schornsteinfegermeisters Herrn Paul einziger Sohn, Karl Wilhelm, alt 14 Tage.

Den 19. Dec. die verw. Schneider Wißmann, geb. Tägner, z. Z. Einwohnerin hier, an Alterschwäche, alt 85 Jahr 6 Monate.

Marktpreise der Städte Oels, Bernstadt und Wartenberg,

vom 23. December 1848.

Oels.	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Erbsen.			Hafer.			Kartofl.			Heu.			Stroh.		
Preuß. Maaß und Gewicht.	der Scheffel			der Scheffel			der Scheffel			der Scheffel			der Scheffel			der Scheffel			der Centner			das Schock		
	rthlr.	sgr.	pf.	rthlr.	sgr.	pf.	rthlr.	sgr.	pf.	rthlr.	sgr.	pf.	rthlr.	sgr.	pf.	rthlr.	sgr.	pf.	rthlr.	sgr.	pf.	rlt.	sgr.	pf
Höchster	1	18	—	1	—	—	—	25	—	—	—	—	—	15	6	—	—	—	—	13	—	3	20	—
Mittler	1	16	6	—	29	—	—	24	—	—	—	—	—	14	9	—	8	—	—	12	3	3	17	6
Niedrigster	1	15	—	—	28	—	—	23	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	11	6	3	15	—
Bernstadt.																								
Höchster	1	18	—	—	29	—	—	24	—	1	10	—	—	16	—	—	8	—	—	13	—	4	—	—
Mittler	1	16	3	—	28	—	—	22	9	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niedrigster	1	14	6	—	27	—	—	21	6	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wartenberg.																								
Höchster	—	—	—	—	26	—	—	22	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—
Mittler	—	—	—	—	25	-	—	21	—	—	—	—	—	13	—	—	8	—	—	10	6	2	15	—
Niedrigster	—	—	—	—	24	—	—	20	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—